

Anlage

Bundesministerium der Finanzen

13. April 2010

Mitteilung an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Erklärung zur Unterstützung Griechenlands durch die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets

Nach der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vom 25. März haben die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets die Bedingungen für die Finanzhilfe vereinbart, die Griechenland im Bedarfsfall zur Sicherung der Finanzstabilität im gesamten Euro-Währungsgebiet erhalten soll.

Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sind bereit, Finanzhilfen durch bilaterale Kredite zu gewähren, die die Europäische Kommission im Rahmen eines Hilfspakets bündelt, das Finanzhilfen des Internationalen Währungsfonds einschließt.

In Abstimmung mit der EZB nimmt die Kommission am Montag, den 12. April, zusammen mit dem Internationalen Währungsfonds und den griechischen Behörden die Arbeit an einem gemeinsamen Programm (u. a. mit Beträgen und Auflagen, gestützt auf die im Februar vom ECOFIN-Rat verabschiedeten Empfehlungen) auf. Gleichzeitig treffen die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auf nationaler Ebene die erforderlichen Maßnahmen, um Griechenland rasch Hilfe leisten zu können.

Über die Freigabe des Hilfspakets wird von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets entschieden, sobald sie erforderlich wird, und über Auszahlungen entscheiden die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das Programm erstreckt sich über eine Laufzeit von drei Jahren. Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sind bereit, im Rahmen eines gemeinsamen Programms, das zusammen mit dem IWF ausgearbeitet und von diesem mitfinanziert werden soll, im ersten Jahr bis zu 30 Mrd. € zur Deckung des Finanzierungsbedarfs bereitzustellen. Über die Finanzhilfe für die folgenden Jahre wird bei Vereinbarung des gemeinsamen Programms entschieden.

Um Griechenland Anreize für eine Rückkehr zur Finanzierung über den Markt zu geben, gewähren die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets die Kredite zu nicht konzessionären

Zinssätzen. Ein geeigneter Ausgangspunkt für die Festlegung der Konditionen der bilateralen Kredite der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sind die IWF-Berechnungsregeln, wengleich mit einigen Anpassungen. Variablen Zinssätzen liegt der Dreimonats-Euribor zugrunde. Festzinskredite basieren auf den Sätzen, die den Euribor-Swapsätzen für maßgebliche Laufzeiten entsprechen. Außerdem wird ein Aufschlag von 300 Basispunkten berechnet. Weitere 100 Basispunkte werden für über 3 Jahre ausstehende Beträge aufgeschlagen. Analog zu den IWF-Berechnungsregeln wird eine einmalige Gebühr von maximal 50 Basispunkten zur Deckung von Verwaltungskosten erhoben.

Beispielsweise würde der Zinssatz für einen über drei Jahre laufenden Festzinskredit an Griechenland mit Stichtag 9. April etwa 5 % betragen.

Die Eurogruppe ist zuversichtlich, dass die finanzpolitischen und strukturellen Herausforderungen, denen die griechische Wirtschaft gegenübersteht, durch die entschlossenen Anstrengungen der griechischen Behörden und der europäischen Partner Griechenlands bewältigt werden können. In diesem Zusammenhang begrüßt die Eurogruppe die Haushaltsführung der ersten Monate des Jahres, da die bisher ergriffenen Maßnahmen bereits Früchte tragen.

Hinweis: Übersetzung erfolgte durch BMF-Sprachendienst